



PRESSEMITTEILUNG der EU-Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon

BESCHLUSS DES RATES: „ANGEMESSENE KONTROLLMASSNAHMEN“ FÜR BZP Neue Droge BZP soll EU-weit kontrolliert werden

(3.3.2008, LISSABON) Europa hat heute die Bedenken über den Konsum der stimulierenden Droge BZP zum Anlass genommen, diese Droge in allen EU-Mitgliedstaaten „Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Vorschriften“ zu unterwerfen. Dieser Beschluss wurde heute vom Rat der EU ⁽¹⁾ im letzten Schritt eines dreiphasigen Verfahrens angenommen, mit dem die EU auf neue und potentiell gefährliche psychoaktive Drogen reagiert ⁽²⁾.

Grundlage des heutigen Ratsbeschlusses sind die Ergebnisse eines offiziellen Risikobewertungsberichts zu BZP, den der Wissenschaftliche Ausschuss der **EU-Drogenbeobachtungsstelle (EBDD)** 2007 unter Mitwirkung zusätzlicher Experten der **Europäischen Kommission, Europols** und der **Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)** erarbeitet hat ⁽³⁾. Der Bericht ist der Europäischen Kommission und dem Rat der EU am 31. Mai 2007 vorgelegt worden; er befasst sich mit den gesundheitlichen und sozialen Risiken der Droge sowie mit den verfügbaren Informationen zum internationalen Drogenhandel und zur Beteiligung der organisierten Kriminalität.

Im Beschluss des Rates heißt es: „Wegen seiner aufputschenden Eigenschaften, der gesundheitlichen Gefahren und des fehlenden medizinischen Nutzens sollte BZP gemäß dem Vorsorgeprinzip kontrolliert werden, wobei die Kontrollmaßnahmen den verhältnismäßig geringen Risiken der Substanz angemessen sein sollten.“

Die EU-Mitgliedstaaten werden daher heute aufgefordert, innerhalb eines Jahres alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um BZP im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (die ihrerseits den UN-Übereinkommen entsprechen) „den Risiken der Substanz angemessenen Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen“ zu unterwerfen. Acht EU-Mitgliedstaaten (**Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Italien, Litauen, Malta** und **Schweden**) haben im Rahmen ihres Drogenkontrollrechts oder vergleichbarer Rechtsvorschriften bereits Kontrollmaßnahmen für BZP eingeführt; in zwei weiteren Mitgliedstaaten (**Spanien** und die **Niederlande**) fallen die Regelungen für BZP unter medizinische Rechtsvorschriften.

BZP (1-Benzylpiperazin) ist eine psychoaktive Droge aus der Gruppe der Piperazinderivative, zu der auch Substanzen wie mCPP und TFMPP gehören. Wie Amphetamin und Methamphetamin stimuliert BZP das zentrale Nervensystem und hat es Berichten von Konsumenten zufolge eine ähnliche Wirkung wie diese Substanzen, wenn auch in wesentlich geringerem Maße (rund 10% des Wirkungsgrads von d-Amphetamin). Während die Ausgangs-Verbindung Piperazin über viele Jahre breite Anwendung bei der Tierentwurmung gefunden hat, ist BZP für solche Zwecke nie verwendet worden.

Zu den von BZP-Konsumenten berichteten Gesundheitsrisiken oder Nebenwirkungen zählen Erbrechen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen/Übelkeit, Angst, Schlaflosigkeit, Stimmungsschwankungen und Verwirrtheit, wobei manche Symptome bis zu 24 Stunden anhalten können. Klinische Studien an BZP-Patienten deuten auf Zusammenhänge zwischen dem Konsum der Droge und epileptischen Anfällen hin; allerdings stützt sich dieses Erkenntnis auf eine nur sehr geringe Fallzahl. Außerdem war BZP in einigen Autopsieproben enthalten. Inwieweit aber BZP als Todesursache in Frage kommt, ist jedoch unbekannt, denn es wurden weitere Substanzen nachgewiesen oder es lagen sonstige Umstände vor.

Die EBDD und Europol sind erstmals 1999 durch ihr Frühwarnsystem für neue Drogen auf BZP aufmerksam geworden. Ende 2006 hat die Zahl der BZP-Meldungen bei den Agenturen zugenommen, und in den letzten beiden Jahren sind BZP-haltige Produkte von verschiedenen Händlern und Websites aggressiv als „natürlich“ oder „Herbal highs“ (Kräuterstimulanzien) und als legale Alternative zu Ecstasy („Legal E“, „Legal X“) ⁽⁴⁾ vermarktet worden. Bei potenziellen Käufern wurde so fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass die Droge sicher sei. Viele BZP-Tabletten und -Kapseln enthalten außerdem TFMPP, wobei die Kombination beider Substanzen einige Wirkungen von Ecstasy nachahmt.

Bislang haben **15 EU-Mitgliedstaaten** und der Nichtmitgliedstaat **Norwegen** **Europol** und/oder der **EBDD** Sicherstellungen von BZP in Pulver-, Kapsel- oder Tablettenform gemeldet, von geringen Mengen (**Belgien** und **Griechenland**) bis hin zu 64 900 Tabletten (**Vereinigtes Königreich**).

Der Risikobewertungsbericht enthält jedoch nur wenige Informationen, die darauf hindeuten, dass BZP in großem Maßstab synthetisiert, verarbeitet oder abgesetzt wird, oder dass sich die organisierte Kriminalität daran beteiligt. Dies könnte daran liegen, dass BZP in Ländern, in denen es keinen rechtlichen Kontrollmaßnahmen unterliegt, nicht illegal produziert werden muss, weil es dort im Chemikalien-Einzelhandel erhältlich ist.

BZP besitzt keinen nachgewiesenen oder anerkannten medizinischen Wert, und in der Europäischen Union sind auch keine zugelassenen BZP-haltigen Medizinprodukte bekannt. Im heutigen Beschluss des Rates heißt es, die Kontrolle der Droge durch die EU-Mitgliedstaaten könne dazu beitragen, Probleme bei der internationalen Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit zu vermeiden. Im Rahmen des Drogenkontrollsystems der Vereinten Nationen wird BZP derzeit keiner Bewertung unterzogen.

Hinweise:

⁽¹⁾ Beschluss des Rates angenommen auf der Sitzung des Umweltrates in Brüssel am 3.3.2008.

Dokumentenummer 6603/08: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Vorschriften für die neue synthetische Droge 1-Benzylpiperazin (BZP).

http://register.consilium.europa.eu/servlet/driver?lang=DE&typ=Advanced&cmsid=639&ff_COTE_DOCUMENT=6603%2F08&ff_COTE_DOSSIER_INST=&ff_TITRE=&ff_FT_TEXT=&ff_SOUS_COTE_MATIERE=&dd_DATE_DOCUMENT=&dd_DATE_REUNION=&dd_FT_DATE=&fc=REGAISDE&srm=25&md=100&ssf=&rc=1&nr=1&page=Detail

I/A-Punkt-Vermerk — <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st06/st06603.de08.pdf>

Dokumentenummer 6573/08: Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Vorschriften für die neue synthetische Droge 1-Benzylpiperazin (BZP).

http://register.consilium.europa.eu/servlet/driver?lang=DE&typ=Advanced&cmsid=639&ff_COTE_DOCUMENT=6573%2F08&ff_COTE_DOSSIER_INST=&ff_TITRE=&ff_FT_TEXT=&ff_SOUS_COTE_MATIERE=&dd_DATE_DOCUMENT=&dd_DATE_REUNION=&dd_FT_DATE=&fc=REGAISDE&srm=25&md=100&ssf=&rc=1&nr=1&page=Detail

⁽²⁾ Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen [*Amtsblatt* L 127 vom 20.5.2005]. Siehe dazu die Erläuterung des dreiphasigen Verfahrens in einem zweiseitigen Merkblatt unter <http://www.emcdda.europa.eu/?nnodeID=17869>

⁽³⁾ Siehe die EBDD-Pressemitteilung Nr. 3/2007 unter <http://www.emcdda.europa.eu/?nnodeID=875> und den Risikobewertungsbericht unter <http://www.emcdda.europa.eu/?nnodeid=1346>

⁽⁴⁾ BZP-haltige Produkte werden unter verschiedenen Markennamen gehandelt, darunter Pep-Pills (Pep original, Pep X, Pep twisted, Pep love); Funk-Pills (Flying Angel, Twisted), JAX; Red Eye Frog (Californian Sunrise, Strawberry Fields), Triple X (XXX) und Efx.